

# RS Vwgh 1995/2/23 95/06/0026

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §42 Abs3;

VwGG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Bescheid, der während der Geltung eines in der Folge vom VwGH aufgehobenen Bescheides auf dessen Basis erlassen worden ist, tritt mit der Erlassung des aufhebenden E des VwGH nicht ipso iure außer Kraft, mag ihm mit der Aufhebung auch seine rechtliche Grundlage entzogen worden sein (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dritte Auflage, S 628; hier wurde vom VwGH ein Vorstellungsbescheid aufgehoben, während dessen Geltung auf dessen Basis ein Bescheid eines Gemeindevorstandes erlassen worden war).

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

Verwaltungsgerichtsbarkeit (hinsichtlich der Säumnisbeschwerde siehe Verletzung der Entscheidungspflicht durch Gemeindebehörden und Vorstellungsbereichen) Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060026.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>